

Netzanschlussvertrag Wasser

Zwischen

VSG-Netz GmbH

Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, Tel.: 04541/162-388, Fax: 04541/807-150,
HRB 6793/Amtsgericht Lübeck

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht

und

Frau/Herr/Firma

(Im Folgenden Anschlussnehmer genannt)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax:

ggf. Geburtsdatum:

ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten
durch

wird folgender Vertrag

über Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschlusses

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung:

Fl.:

Flst.:

2. Kundennummer:

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

identisch

nicht identisch

(Zustimmungserklärung des Eigentümers)

4. Spitzendurchfluss am Übergabepunkt:

..... l/sec

5. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze / Übergabepunkt):

Hauptabsperreinrichtung

abweichend:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Wasseranlage an das Wasserversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und den Ergänzenden Bedingungen der VSG-Netz GmbH.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses beträgt:
 - a) gemäß Anlage, Angebotsnummer:
 - b) wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an die VSG-Netz GmbH zu entrichtende Baukostenzuschuss beträgt:
 - a) gemäß Anlage, Angebotsnummer:
 - b) wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Wasseranlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er der VSG-Netz GmbH seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch die VSG-Netz GmbH ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht der VSG-Netz GmbH zur fristlosen Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der VSG-Netz GmbH jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Wasseranlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 sowie den Ergänzenden Bedingungen der VSG-Netz GmbH, die im Internet unter www.vereinigtestadtwerke.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

_____, den _____

Anschlussnehmer

VSG-Netz GmbH

Anlagen:

- Kostenangebot (zu § 3)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
- Ergänzende Bedingungen